

Handlungsbereich 1

Rechts- und aufgaben- bezogenes Handeln

4. Rechtskunde

4.1 Die Einordnung privater Sicherheitstätigkeit in das deutsche Recht

Der folgende Teil behandelt die Zusammenhänge zwischen der Tätigkeit von Schutz- und Sicherheitsfachkräften mit der deutschen Rechtsordnung.

4.1.1 Funktion und Struktur der Rechtsordnung

Als **Recht** wird die Gesamtheit aller Rechtssätze (Normen) in einem Land bezeichnet.

Wichtig

Das **Recht** wird in **öffentliches Recht** und **privates Recht** unterteilt:

- Das **öffentliche Recht** regelt die Rechtsbeziehungen des Bürgers zum Staat. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass es in der Regel eine **Über- und Unterordnung** („Befehl und Gehorsam“) zwischen Bürger und Staat gibt. Als Beispiel zu nennen ist ein Polizeibeamter, der die Personalien von jemandem kontrolliert oder eine Behörde, die entscheidet, dass eine Baugenehmigung erteilt wird.
- Demgegenüber regelt das **private Recht** die Rechtsbeziehungen von Personen untereinander. Es herrscht eine rechtliche **Gleichordnung** der Beteiligten (z. B. zwischen Verkäufer und Käufer einer Alarmanlage). Das private Recht wird auch Zivilrecht oder bürgerliches Recht genannt.

Eine Auswahl, welche Rechtsgebiete zum öffentlichen Recht und welche zum privaten Recht gehören, ist in folgendem Schaubild dargestellt:

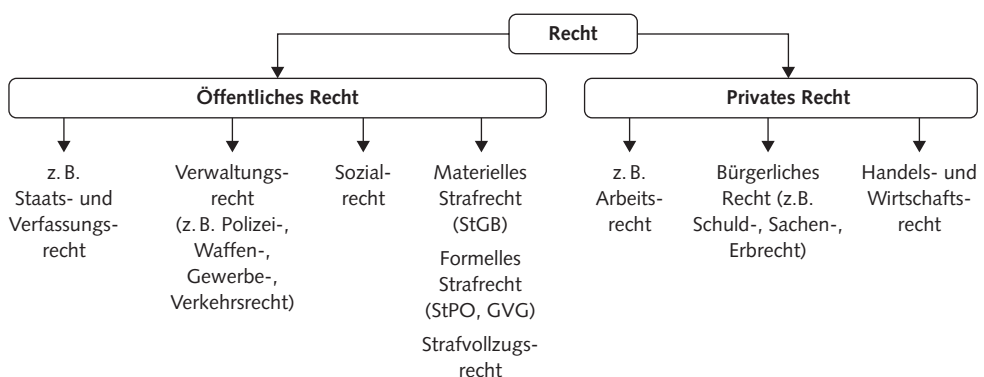


Abbildung 1: Öffentliches Recht und privates Recht [Ebert].

Das Recht erfüllt grundsätzlich drei **Funktionen**:

- es ordnet Beziehungen zwischen Personen und Sachen in rechtlicher Hinsicht, also z. B. wer Eigentümer einer Sache ist (**Ordnungsfunktion**),
- es schützt den Schwächeren (**Schutzfunktion**) und
- es trägt zur Beibehaltung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei, z. B. indem jemand verpflichtet wird, Schadensersatz zu leisten (**Ausgleichsfunktion**).

4.1.2 Grundrechte und Sicherheitstätigkeit

Die Tätigkeit der Sicherheitsdienste muss mit dem geltenden Verfassungsrecht, insbesondere mit den Grundrechten, übereinstimmen.

Grundrechte

Die **Grundrechte** der Verfassung (Art. 1 bis 19 GG) gehören zum öffentlichen Recht und sind **Abwehrrechte**. Sie schützen in erster Linie den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen.

Merke

Die **wichtigsten Grundrechte** sind:

- der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG),
- das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG),
- der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG),
- die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG),
- die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG),
- das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG),
- die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und
- das Recht auf Eigentum (Art. 14 GG).
- Art. 19 GG. Dieser lässt die Einschränkung von Grundrechten unter engen Voraussetzungen zu.

Manche, aber nicht alle Grundrechte haben die Qualität von **Menschenrechten**. Anerkannte Menschenrechte sind z. B. das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG), das Recht auf Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG). Das Allgemeine **Persönlichkeitsrecht** bedeutet – vereinfacht gesagt –, dass jeder tun und lassen kann, was er möchte, solange er nicht die Rechte anderer verletzt. Der allgemeine **Gleichheitsgrundsatz** bestimmt, dass jede Person vor dem Gesetz gleich zu behandeln ist, unabhängig vom Geschlecht, von der Religion usw.

Mittelbare Drittwirkung von Grundrechten

Wenn Privatpersonen – und dazu zählen auch privates Sicherheitspersonal und ihre Arbeitgeber – tätig werden und dadurch in die Rechte anderer Personen eingreifen, haben die Grundrechte eine mittelbare Bedeutung. Stützt sich etwa ein **Werkschützer** auf ein Eingriffsrecht (z. B. das Festnahmerecht nach § 127 StPO), muss er dabei auch die Grundrechte beachten.

Beispiele

1. Ein Werkschützer nimmt aufgrund des Festnahmerechts nach § 127 Abs. 1 StPO wegen desselben Tatverdachts zwei Betriebsangehörige vorläufig fest – einen Deutschen und einen Ausländer. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes darf er sie aber wegen ihrer unterschiedlichen Nationalitäten allein nicht unterschiedlich behandeln (Art. 3 Abs. 3 GG).
2. Ein Werkschützer führt eine zulässige Torkontrolle durch. Er darf bestimmte Arbeitnehmer aber nicht allein deswegen häufiger kontrollieren, weil sie bekanntermaßen eine kritische Einstellung zum Arbeitgeber haben oder weil er sie nicht leiden kann.
3. Ein Arbeitgeber hat den Verdacht, dass ein Arbeitnehmer sich öfter krankmeldet, als er es ist. Er darf ihn aber nur ausnahmsweise und nur unter engen Voraussetzungen von einem Privatdetektiv überwachen lassen. Grund ist das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers.
4. Ein Arbeitgeber möchte sich über die Vermögensverhältnisse seines Arbeitnehmers informieren und sich hierzu an eine Auskunftstelle wenden. Das darf er nur, wenn sein Interesse an der Überprüfung mehr wiegt als das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber kann z. B. mit seinem Recht auf Eigentum nach Art. 14 GG oder mit seinem Recht auf Unternehmensfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG argumentieren.

4.1.3 Staatliches Gewaltmonopol und private Sicherheitstätigkeiten

Das folgende Kapitel stellt das Verhältnis des staatlichen Gewaltmonopols und der Tätigkeit der privaten Sicherheitswirtschaft aus rechtlicher Sicht dar. Im Einzelnen sind die nachfolgenden Kenntnisse wichtig.

Verfassungsprinzipien

Art. 20 GG führt wichtige Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland auf. Ein bedeutender Grundsatz ist die **Gewaltenteilung**. Es gibt drei Gewalten.

Merke

Die drei Staatsgewalten sind:

- **Legislative** (gesetzgebende Gewalt, also der Bundestag),
- **Judikative** (Recht sprechende Gewalt, also die Gerichte),
- **Exekutive** (ausführende Gewalt, also die Verwaltung, dazu zählt z. B. auch die Polizei).

Weiter folgt aus Art. 20 GG das sog. **Rechtsstaatsprinzip** (Art. 20 Abs. 3 GG). Dieses besagt, dass sich die drei Gewalten, also Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte, an das Grundgesetz bzw. die Gesetze halten müssen. Die **staatliche Gewalt** ist also **rechtlich gebunden**.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip wird auch das **staatliche Gewaltmonopol** abgeleitet. Es bedeutet, dass die Anwendung von Gewalt – als äußerstes Mittel der Machtausübung – grundsätzlich den staatlichen Organen vorbehalten ist. Nur im Rechtsstaat können das Gewaltmonopol des Staates und die Freiheitsinteressen der Bürger in Ausgleich gebracht werden, weil im Rechtsstaat jedes staatliche Handeln rechtmäßig sein muss. **Private Gewaltanwendung** ist nur **ausnahmsweise** zulässig und regelmäßig auf Notsituationen

beschränkt, in denen obrigkeitliche Hilfe (wie die Polizei) nicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen ist (z. B. im Rahmen des Notwehrrechts und des Festnahmerechts).

Staatlicher Schutzauftrag

Der Staat ist verpflichtet, die innere Sicherheit im Staat zu gewährleisten. Die innere Sicherheit soll u. a. die individuellen Freiheiten der Bürger und Bürgerinnen schützen. Die Rechtsordnung legt gerade wegen dieser Freiheiten dem Einzelnen auch ein gewisses Maß an **Eigenverantwortlichkeit** auf. Der staatliche Schutzauftrag setzt deshalb grundsätzlich erst dann ein, wenn der Einzelne nicht (mehr) in der Lage ist, Gefährdungen abzuwehren und deshalb ein allgemeines Interesse an seinem Schutz besteht (mehr zum Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit s. u.).

Die Grenzen zwischen individueller Eigenverantwortlichkeit und staatlicher Schutzverpflichtung sind fließend und zum Teil umstritten (z. B. in den Bereichen Sicherheit für gefährdete Personen und Betriebe – Personen- und Objektschutz, Sicherheit für Geld-, Kunst- und andere Werttransporte, Sicherheit bei Großveranstaltungen).

Wichtig

Für die **Aufgabenbegrenzung von Staat und Privaten** im Bereich der inneren Sicherheit gelten folgende **Grundsätze**:

1. Die Gewährleistung der **inneren Sicherheit**, insbesondere die Abwehr von Gefahren, ist in erster Linie eine staatliche Angelegenheit.
2. Soweit es dem Einzelnen möglich und zumutbar ist, ist er im Rahmen seiner Freiheitsrechte, aber auch wegen seiner **Eigenverantwortlichkeit** gehalten, drohenden Gefährdungen selbst zu begegnen.
3. Der Einzelne muss zur Durchsetzung seiner Rechte staatliche Hilfe in Anspruch nehmen. Falls obrigkeitliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen ist, darf eine Privatperson **ausnahmsweise** in Rechte anderer Bürger eingreifen und dabei unter Umständen auch Gewalt ausüben. Der Einzelne muss sich hierbei an die ihm vom Staat für solche Fälle eingeräumten gesetzlichen **Ermächtigungen** halten; sonst kann er sich strafbar und schadensersatzpflichtig machen.

In Teilbereichen hat der Staat Sicherheitsaufgaben privaten Einrichtungen überlassen, z. B. bei der Flugsicherung und beim TÜV (sog. „**beliehene Unternehmer**“).

Legalitätsprinzip

Um die Verfolgung von Verbrechen von Amts wegen sicherzustellen, gibt es das sog. **Legalitätsprinzip** (§ 152 Abs. 2 StPO). Es verpflichtet die Staatsanwaltschaft, unabhängig von der Person wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Weiter ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen, sobald sie „durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, sog. **Verfolgungszwang** (§ 160 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat **objektiv** zu sein: Sie muss alle belastenden und alle entlastenden Umstände ermitteln und die entsprechenden Beweise beschaffen (§ 160 Abs. 2 StPO). Außerdem sollen sich die Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken, die für

die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat, also die zu erwartende Strafe, bedeutsam sind (§ 160 Abs. 3 StPO).

Ermittlungspersonen

Die Staatsanwaltschaft führt ihre Ermittlungen nur in seltenen Fällen selbst. Normalerweise bedient sie sich sog. **Ermittlungspersonen** (vgl. § 152 GVG), denen sie Weisungen erteilen kann (§ 161 Abs. 1 StPO). Hauptermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft ist die **Polizei**.

Die Angelegenheiten der **Polizei** regeln grundsätzlich die Länder (Art. 30, 70 GG, Polizeihöhe). Das heißt, jedes deutsche Land hat sein eigenes Gefahrenabwehrrecht (z.B. Polizeigesetze) erlassen. Nur für einige spezielle polizeiliche Aufgabengebiete ist der Bund zuständig (z.B. für den Grenzschutz, für die Luftsicherheit, für die Bahnpolizei und für besondere Formen der Kriminalität). Der Bund unterhält dafür die **Bundespolizei** und das **Bundeskriminalamt**.

Bezüglich der **Strafverfolgung** müssen Polizeibeamte und andere Beamte, die zu **Ermittlungspersonen** bestellt wurden (§ 152 GVG), den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge leisten (Weisungsgebundenheit). Darüber hinaus haben sie bestimmte Anordnungs- und Zwangsbefugnisse. Dazu gehört beispielsweise die Entnahme einer Blutprobe (§ 81a Abs. 2 StPO), die Durchführung einer Durchsuchung (§ 105 Abs. 1 StPO) oder eine Beschlagnahme (§ 98 Abs. 1 StPO).

Dem Legalitätsprinzip unterliegen neben der Staatsanwaltschaft auch alle Behörden und Beamten des Polizeidienstes, selbst wenn sie nicht zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt wurden. Die Polizei hat demnach Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO).

Abgesehen von der Strafverfolgung ist die Polizei auch für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig.

Behörden der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung

Aufgaben der Gefahrenabwehr obliegen neben der Polizei vor allem auch den **Behörden der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung**. Zahlreiche besondere Verwaltungsbehörden sind für Gefahrenabwehraufgaben in gesondert gesetzlich geregelten Bereichen zuständig (z.B. Straßenverkehrsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, Bauordnungsbehörden, Umweltschutzbehörden, Ausländerbehörden, Ordnungsämter, Meldebehörden, Pass- und Waffenbehörden usw.).

Aufgaben und Organisation dieser Behörden sind in den einzelnen Ländern, die für diese Aufgaben in der Regel zuständig sind, zum Teil sehr unterschiedlich geregelt. In einigen Ländern (z.B. Berlin, Nordrhein-Westfalen) sind sie organisatorisch auch in die Polizei integriert, in anderen strikt von ihr getrennt (z.B. Bayern, Thüringen). Üblicherweise ist die Polizei für die Gefahrenabwehr zuständig, wenn die anderen Behörden nicht tätig werden können (z.B. nachts oder am Wochenende).

Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit

Der **Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit** verlangt vom Einzelnen grundsätzlich, seine Ansprüche gegen andere Privatpersonen selbst geltend zu machen. Ein staatliches Eingreifen kommt nur in Betracht, wenn der inneren Sicherheit Gefahren drohen, wenn Straftaten zu verfolgen sind (Legalitätsprinzip) oder wenn es um eine Inanspruchnahme staatlicher Hilfe zur Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche geht.

Beispiel

Bei einem Verkehrsunfall ist eine Person verletzt worden. Außerdem ist Sachschaden entstanden. Polizei bzw. Staatsanwaltschaft prüfen nur, ob sich der Unfallverursacher strafbar gemacht hat (§§ 223, 229, 230 StGB) und ob die Allgemeinheit z. B. vor einer alkohol- oder drogenauffällig gewordenen Person geschützt werden muss (§ 69 StGB, § 111a StPO). Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt demgegenüber ausschließlich Angelegenheit der Unfallbeteiligten bzw. ihrer Versicherungen.

Private Sicherheitseinrichtungen

Vielfach ist davon die Rede, dass private Sicherheitseinrichtungen im „Gefahrenvorfeld“ tätig werden. Dies ist ein Bereich, in dem staatliche Sicherheitsorgane auf Grund mangelnder Rechtsgrundlagen noch nicht tätig werden, weil noch keine Gefahr oder Störung im polizeilichen Sinne vorliegt.

Private Sicherheitskräfte spielen bei den verschiedensten Anlagen, Einrichtungen oder Behörden eine bedeutsame Rolle. Denn die Entwicklung neuer, komplizierter Techniken hat häufig zu mehr Gefährdungen geführt und dadurch auch dazu, dass das Bedürfnis an Wach- und Objektschutz gestiegen ist. Neue Informationstechniken stellen heutzutage völlig veränderte Anforderungen an Sicherheitsstandards. Als Folge dieser unterschiedlichen Anforderungen sind verschiedene **Organisationsformen** privater Sicherheitseinrichtungen entstanden. Ihre Betätigung ist durch die Grundrechte der Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und Art. 2 Abs. 1 GG (Handlungsfreiheit) geschützt.

Hinweis

Nach Organisation und Rechtsgrundlagen kann zwischen **betriebsinternem Werkschutz**, **externem Wach- und Sicherheitsgewerbe** und **sonstigen** privaten Sicherheitseinrichtungen unterschieden werden.

Betrieblicher Werkschutz

Der **betriebliche Werkschutz** ist eine private Sicherheitseinrichtung einzelner Unternehmen, die den Schutz des Unternehmens und seiner Angehörigen bezweckt (z. B. durch Schutz-, Ordnungs-, Ermittlungsdienst und zahlreiche Mitwirkungsaufgaben wie etwa bei der Arbeitssicherheit). Die Bediensteten des Werkschutzes sind im Regelfall Arbeitnehmer des Betriebes. Ihre Aufgabe liegt hauptsächlich in der Aufrechterhaltung der betrieblichen Ordnung. Die Hauptarbeitspflicht von Angehörigen des Werkschutzes besteht darin, den Unternehmer in der Wahrnehmung seiner Pflichten bei der Betriebs-

Anlass für die Kontrolle:	Kontrolle von Betriebsangehörigen:	Kontrolle von Betriebsfremden:	Kontrolle von Sachen/Tieren:
Routine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsvereinbarung ▪ Einwilligung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausrecht ▪ Einwilligung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsvereinbarung ▪ Hausrecht ▪ Einwilligung des Inhabers
Verdacht einer Straftat	§ 127 Abs. 1 StPO	§ 127 Abs. 1 StPO	./.
Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche	§ 229 BGB	§ 229 BGB	§ 229 BGB
Besitzschutz	./.	./.	§§ 859, 860 BGB
Unfallverhütung	Unfallverhütungsvorschriften	Hausrecht	Unfallverhütungsvorschriften

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen für Kontrollen durch den Werkschutz.

führung zu unterstützen. Durch den Abschluss eines Arbeitsvertrags und die Beauftragung mit Tätigkeiten im Werkschutz wird der einzelne Werkschutzangehörige zu einer Art „verlängertem Arm“ des Unternehmers. Er ist damit befugt und verpflichtet, den Weisungen der Unternehmensleitung entsprechend bestimmte einzelne Rechte und Pflichten auszuüben, die ihm von seinem Arbeitgeber übertragen worden sind.

Wach- und Sicherheitsgewerbe

Zum **Wach- und Sicherheitsgewerbe** gehören Unternehmen und Einrichtungen, die gewerbsmäßig die Bewachung von Leben und/oder Eigentum fremder Personen oder andere Dienstleistungen übernehmen wie z. B. Pforten- und Empfangsdienst, Veranstaltungsschutz, Sicherheitstransporte, Personenschutz, Sicherheitsberatung, Fluggastkontrollen.

Auftraggeber und Bewachungsunternehmer schließen einen privatrechtlichen Bewachungsvertrag, den sog. **Dienstleistungsvertrag** (§ 611 BGB). Der Bewachungsunternehmer ist für den ordnungsgemäßen **Einsatz** seines Personals verantwortlich, da er die Dienstleistungen nicht selbst, sondern mit Hilfe seiner Mitarbeiter erbringt (z. B. dürfen Bedienstete nicht unausgeschlafen zum Dienst erscheinen – **Vorsorgerisiko** des Unternehmers). Ein Unternehmer, der seinen Betrieb nicht durch Dienstpläne, Personalauswahl und Überwachung plant und unter Kontrolle hält, haftet für das **Organisationsrisiko**.

Der Unternehmer hat für ein Verschulden seiner Mitarbeiter ebenso einzustehen wie für eigenes Verschulden (**Verschuldensrisiko**). Denn seine Mitarbeiter sind **Erfüllungshilfen** (§ 278 BGB) bzw. bei deliktischem Verhalten **Verrichtungshilfen** (§ 831 BGB). Der Unternehmer muss sich z. B. auch alle Kündigungsgründe entgegenhalten lassen, die der Auftraggeber wegen Fehlverhaltens des Wachpersonals geltend machen kann.

Für Bewachungsverträge gelten weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. ist die Tätigkeit als Bewachungsgewerbetreibender erlaubnispflichtig (§ 34a GewO).

Die Bewachung erfordert eine **Obhutstätigkeit** für Leben oder Eigentum fremder Personen (§ 34a Abs. 1 Satz 1 GewO). Diese Tätigkeit kann mit weiteren Inhalten einhergehen wie z. B. der Überlassung von Grundstücksflächen, etwa wenn Fahrzeuge auf einem Parkplatz zu bewachen sind.

Merke

Die **Bewachung** unterscheidet sich von der Tätigkeit der **Privatdetektive** und **Auskunfteien** dadurch, dass sie den aktiven Schutz fremder Personen oder Sachen durch Personen oder technische Hilfsmittel erfordert. Eine bloße Überwachung (Beobachtung) reicht für eine Bewachung nicht aus.

Die Bewachung muss laut dem Dienstvertrag die Hauptleistungspflicht sein (z.B. die Bewachung eines Kaufhausparkplatzes). Davon sind Fälle zu unterscheiden, in denen die Bewachung nur eine Nebenpflicht ist (z.B. wenn die Hauptleistungspflicht die Verwahrung von Garderobe in einem Hotel ist).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat aufgrund des § 34a Abs. 2 GewO die **Bewachungsverordnung** (BewachV) erlassen.

Danach hat der Gewerbetreibende u. a. die Pflicht,

- seine Beschäftigten schriftlich zur **Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** Dritter zu verpflichten (§ 17 Abs. 3 BewachV),
- mit der Bewachung nur **zuverlässige Personen**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu beauftragen,
- diese Personen der Erlaubnisbehörde vor Beginn zu melden (§ 16 Abs. 2 BewachV),
- einen Unterrichtungsnachweis sowie weitere Unterlagen vorzulegen und
- den Wachdienst durch eine **Dienstanweisung** zu regeln, die außer Bestimmungen über das Führen von Schusswaffen den Hinweis enthalten muss, dass das Wachpersonal nicht die Eigenschaft und die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten oder sonstigen Bediensteten von Behörden besitzt (§ 17 Abs. 1 BewachV).

Seit 2013 ist ein Zulassungsverfahren für Bewachungsunternehmen auf **Seeschiffen** zur Verhinderung der internationalen **Piraterie** eingeführt (§ 31 GewO).

Privatdetekteien

Privatdetekteien sind im Auftrag von Privatpersonen, Unternehmen oder Institutionen tätig und beschaffen gewerbsmäßig Informationen und erteilen Auskünfte. Privatdetektive haben weder ein öffentliches Amt inne, noch sind sie Organe der Strafrechtspflege.

Ihre wesentlichen **Tätigkeitsfelder** sind insbesondere:

- Leistung von Beweishilfe in Straf- und Zivilprozessen,
- Personalkontrolle und -überwachung (z. B. Bewerberüberprüfungen),
- Wahrnehmung von Aufgaben des Werks- und Betriebsschutzes (z. B. Überprüfung von Sicherheitssystemen, Klärung von Fragen der Betriebssicherheit),
- Aufklärung von Gebrauchsmuster-, Urheber- und Patentverletzungen (z. B. Markenpiraterie, Raubkopien) sowie von Versicherungsmissbrauch.

Ihre Aufgaben nehmen Detektive grundsätzlich aufgrund eines **Dienstvertrages** (§ 611 BGB) wahr. Nur wenn der Vertrag auf die Beschaffung bestimmter Informationen gerichtet ist, handelt es sich um einen **Werkvertrag** (§ 631 BGB), da dann ein Erfolg geschuldet ist.

Detektive setzen folgende **Maßnahmen** ein:

- Beobachtung von Personen,
- Durchführung von Ermittlungen,
- Sammeln von Beweismitteln und Informationen,
- Aufspüren von Personen.

Für die **Ausübung des Detektivgewerbes** gelten die allgemeinen Bestimmungen des **Gewerberechts**.

Beachte

Kaufhausdetektive, die nicht zum Personal gehören und sich nicht auf bloße Beobachtung beschränken, sondern das Eigentum ihres Auftraggebers vor Diebstahl sichern sollen, üben ein Bewachungsgewerbe im Sinne von § 34a GewO aus.

Privatdetektive haben **keine hoheitlichen Befugnisse**, insbesondere keine Zwangsbefugnisse. Jedoch können sie von den auch für andere Privatpersonen geltenden Rechten Gebrauch machen. Es ist zulässig, dass Auftraggeber solche Rechte einem Privatdetektiv übertragen (z. B. die Ausübung des Hausrechts).

Auskunfteien verfügen vornehmlich über Daten zur Kreditwürdigkeit und -fähigkeit von Unternehmen und Einzelpersonen. Die geschäftsmäßige Übermittlung personenbezogener Daten ist keine staatliche Aufgabe. Auskunfteien werden für ihre Auftraggeber (z. B. Banken) im Rahmen von **Werkverträgen** tätig (§ 631 BGB), wenn sie bestimmte Informationen beschaffen, oder von **Dienstverträgen** (§ 611 BGB), wenn ihre Tätigkeit auf eine anhaltende Beratung gerichtet ist.

Die **Tätigkeit** von Auskunfteien besteht z. B. in der Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit Girokonten, Scheckverkehr, Krediten oder Zwangsvollstreckungen.

Unterscheidung von staatlichen und privaten Sicherheitsorganen

Staatliche Sicherheitsorgane (insbesondere die Polizei) und private Sicherheitseinrichtungen, können aufgrund folgender charakteristischer Merkmale voneinander unterschieden werden:

	Polizei	Private Sicherheitseinrichtung
Rechtsstatus:	Beamte	Arbeitnehmer
Verantwortlichkeit:	gegenüber vorgesetzten und weisungsbefugten Stellen (z. B. Staatsanwaltschaft, Innenministerium)	gegenüber Arbeitgeber
Organisation:	staatlich (Länder oder Bund)	innerbetrieblich oder außerbetrieblich
Tätigwerden:	hoheitlich	privatrechtlich
Rechtsgrundlagen für Maßnahmen:	öffentliches Recht (Polizeirecht, Strafverfahrensrecht)	Arbeitsrecht/Hausrecht, „Jedermannsrechte“

	Polizei	Private Sicherheitseinrichtung
Verpflichtung zur Abwehr von Gefahren:	für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Interessen der Allgemeinheit)	für das Unternehmen und seine Angehörigen (Interessen Einzelner)
Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten:	uneingeschränkt auf Grund von Gesetzen (Legalitätsprinzip)	nach Maßgabe vertraglicher Regelung
Bezeichnung der Rechtseingriffe z. B. als:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchsuchung ▪ Sicherstellung ▪ Beschlagnahme ▪ Vernehmung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachschau ▪ Wegnahme ▪ Aufbewahrung ▪ Befragung
Zwanganwendung:	nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zulässig	grundsätzlich unzulässig
Ausrüstung, Bewaffnung:	nach Polizeigesetzen/Polizeidienstvorschriften	nach Maßgabe BewachV, WaffG usw.

Tabelle 2: Unterscheidung von staatlichen und privaten Sicherheitsorganen.

Diese Unterschiede sind für Angehörige privater Sicherheitseinrichtungen von herausragender Bedeutung. Denn Verstöße seitens Privater können nach § 132 StGB (**Amtsmaßnahme**) oder nach § 240 StGB (**Nötigung**) strafbar sein!

4.2 Rechtsgrundlagen für privates Sicherheitspersonal

Im folgenden Teil werden die **Rechtsgrundlagen**, die für die private Sicherheitswirtschaft gelten, dargestellt und näher beleuchtet. Besonders hervorgehoben sind jeweils die einzelnen Voraussetzungen.

4.2.1 Eigentum, § 903 BGB

Das Recht auf **Eigentum** ist ein Grundrecht (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG). Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch die Gesetze bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Das Eigentum erfüllt zugleich eine wichtige Sozialfunktion (vgl. Art. 14 Abs. 2 GG): Es verpflichtet und sein Gebrauch soll auch dem Allgemeinwohl dienen.

Die Befugnisse des Eigentümers ergeben sich aus **§ 903 BGB**. Danach kann der Eigentümer einer Sache mit ihr tun, was er möchte, und andere von jeder Einmischung ausschließen. Dies gilt nicht, wenn ein Gesetz oder Rechte Dritter dem entgegenstehen. Z. B. muss der Eigentümer eines Unternehmens dulden, dass die Gewerbeaufsicht seinen Betrieb kontrolliert (Sonderzugangsrecht).

Merke

Eigentum ist die **rechtliche Herrschaft** einer Person über eine Sache; es besagt, **wem eine Sache gehört**. **Sachen** im Sinne des BGB sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB). Zu unterscheiden sind **bewegliche** Sachen und **unbewegliche** Sachen (Grundstücke, Immobilien).